

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 272. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

aufgrund der Einführung einer Qualitätssicherungsvereinbarung nach
§ 135 Abs. 2 SGB V zur Vakuumbiopsie der Brust

mit Wirkung zum 1. Juli 2012

1. Änderung der Präambel 1.7.3

1.7.3 Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie-Screening

gemäß den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Früherkennung von Krebserkrankungen ("Krebsfrüherkennungs-Richtlinien") und den Regelungen des Bundesmantelvertrages-Ärzte (BMV-Ä) sowie des Bundesmantelvertrages-Ärzte/Ersatzkassen (EKV)

1. Die Gebührenordnungspositionen dieses Abschnitts sind nur dann berechnungsfähig, wenn alle in den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Früherkennung von Krebserkrankungen gemäß § 25 Abs. 4 i. V. m. § 92 Abs. 1 und 4 SGB V **und** in den Bundesmantelverträgen (Anlage 9.2) ~~sowie in der Ultraschallvereinbarung gemäß § 135 Abs. 2 SGB V bzw. in der Vereinbarung zur Strahlendiagnostik und -therapie gemäß § 135 Abs. 2 SGB V~~ aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind und **mit Ausnahme** der **Gebührenordnungsposition 01758** eine Genehmigung der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung vorliegt.
2. **Darüber hinaus setzt die Berechnung der Gebührenordnungspositionen 01750, 01752, 01753 und 01755 eine Genehmigung der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung nach der Vereinbarung zur Strahlendiagnostik und -therapie gemäß § 135 Abs. 2 SGB V voraus.**
3. **Die Berechnung der Gebührenordnungspositionen 01753 und 01754 setzen eine Genehmigung der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung nach der Ultraschallvereinbarung gemäß § 135 Abs. 2 SGB V**

voraus.

4. Die Berechnung der Gebührenordnungsposition 01759 setzt eine Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung nach der Qualitätssicherungsvereinbarung zur Vakuumbiopsie der Brust gemäß § 135 Abs. 2 SGB V voraus.

2. Änderung der Leistungslegende der Gebührenordnungsposition 01759

01759 **Zuschlag zu der Gebührenordnungsposition 01753 oder 01755 für Vakuumbiopsie(n) der Mamma gemäß § 19 der Anlage 9.2 der Bundesmantelverträge und gemäß der Qualitätssicherungsvereinbarung zur Vakuumbiopsie der Brust nach § 135 Abs. 2 SGB V**

Obligater Leistungsinhalt

- Vakuumbiopsie(n) unter Röntgenkontrolle mittels geeignetem Zielgerät,

je Seite

815 Punkte

Die Gebührenordnungsposition 01759 ist nicht neben den Gebührenordnungspositionen 34270, 34271, 34273 und 34275 berechnungsfähig.

3. Änderung der Nr. 2 in der Präambel 34.1

2. Die Berechnung der Gebührenordnungspositionen dieses Kapitels setzt jeweils eine Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung entweder nach der Vereinbarung zur Strahlendiagnostik und -therapie oder zur Kernspintomographie-Vereinbarung oder zur Vereinbarung zur invasiven Kardiologie oder zur Vereinbarung zur interventionellen Radiologie gemäß § 135 Abs. 2 SGB V voraus. **Die Berechnung der Gebührenordnungsposition 34274 setzt zusätzlich eine Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung nach der Qualitätssicherungsvereinbarung zur Vakuumbiopsie der Brust gemäß § 135 Abs. 2 SGB V voraus.**

4. Änderung der Leistungslegende der Gebührenordnungsposition 34274

34274 **Vakuumbiopsie(n) der Mamma im Zusammenhang mit der Erbringung der Gebührenordnungsposition 34270 nach der Qualitätssicherungsvereinbarung zur**

Vakuumbiopsie der Brust gemäß § 135 Abs. 2 SGB V

Obligater Leistungsinhalt

- Vakuumbiopsie(n) unter Röntgenkontrolle mittels geeignetem Zielgerät,

je Seite

770 Punkte

Die Gebührenordnungsposition 34274 ist nicht neben den Gebührenordnungspositionen 01750, 01752 bis 01755, 02100, 02101 und 34503 berechnungsfähig.

5. Aufnahme der Gebührenordnungsposition 34275 in den Abschnitt 34.2.7

34275 **Durchführung einer Mammographie in einer Ebene** gemäß der Qualitätssicherungsvereinbarung nach § 135 Abs. 2 SGB V zur Vakuumbiopsie der Brust im Zusammenhang mit der Gebührenordnungsposition 34274

Obligater Leistungsinhalt

- Aufnahme der Mamma medio-lateral oder latero-medial,

je Seite

560 Punkte

Die Gebührenordnungsposition 34275 ist nicht neben den Gebührenordnungspositionen 01750, 01752 bis 01755, 01759, 02100, 02101, 34270, 34272 und 34503 berechnungsfähig.

6. Aufnahme der analogen Berechnungsausschlüsse für die genannten Gebührenordnungspositionen

7. Aufnahme der Gebührenordnungsposition 34275 im Anhang 3 zum EBM

GOP	Kurzlegende	Kalkulationszeit in Minuten	Prüfzeit in Minuten	Eignung der Prüfzeit
34275	Durchführung einer Mammographie in einer Ebene	5	4	Tages- und Quartalsprofil

Protokollnotiz:

Der Bewertungsausschuss stellt fest, dass die Aufnahme der Gebührenordnungsposition 34275 ohne die Bereitstellung zusätzlicher finanzieller Mittel kein Präjudiz für die Einführung weiterer neuer Leistungen in den EBM im Zusammenhang mit Änderungen von Qualitätssicherungsvereinbarungen darstellt.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 272. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) aufgrund der Einführung einer Qualitätssicherungsvereinbarung nach § 135 Abs. 2 SGB V zur Vakuumbiopsie der Brust mit Wirkung zum 1. Juli 2012

1. Rechtsgrundlage

Aufgrund der Einführung einer Qualitätssicherungsvereinbarung gemäß § 135 Absatz 2 SGB V zur Vakuumbiopsie der Brust vom 12. August 2009 hat der Bewertungsausschuss gemäß § 87 Absatz 1 Satz 1 SGB V den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) entsprechend angepasst.

2. Regelungshintergründe

In der Präambel 1.7.3 zur Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie-Screening sowie in der Präambel 34.1 des Kapitels Diagnostische und interventionelle Radiologie, Computertomographie und Magnetfeld-Resonanztomographie wurde bestimmt, dass die Abrechnung der Gebührenordnungspositionen 01759 und 34274 eine Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung nach der Qualitätssicherungsvereinbarung zur Vakuumbiopsie der Brust gemäß § 135 Absatz 2 SGB V voraussetzt.

Weiterhin wurde in den Gebührenordnungspositionen 01759 und 34274 klargestellt, dass bei einer Vakuumbiopsie neben der entsprechenden Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung auch die Leistungserbringung nach Maßgabe der Qualitätssicherungsvereinbarung zu erfolgen hat.

Zudem wurde eine neue Gebührenposition 34275 aufgenommen, welche die Durchführung einer mediolateralen oder lateromedialen Mammographie im EBM abbildet. Eine solche Mammographie ist gemäß § 6 Nr. 1 der Qualitätssicherungsvereinbarung Voraussetzung für die Durchführung einer Vakuumbiopsie der Brust.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2012 in Kraft.